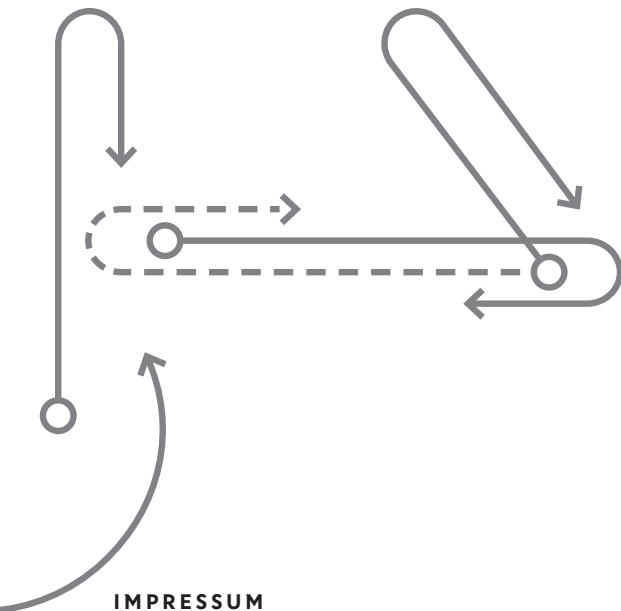




DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden zur Prävention
und Intervention



HINWEISE

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text die männliche Form geschlechtsunabhängig verwendet, sofern eine Geschlechterdifferenzierung nicht aus inhaltlichen Gründen notwendig ist.

Aus demselben Grund umschreibt der Begriff „Trainer“ die Personengruppe der Trainer und Betreuer sowie all derjenigen, die im Spielbetrieb mit Kindern und Jugendlichen als Mannschaftenverantwortliche arbeiten. Der Begriff „Kind“ umfasst, sofern nicht anders vermerkt, die Gruppe der Kinder und Jugendlichen.

IMPRESSUM

Herausgeber → Deutscher Fußball-Bund, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 069/6788-0, www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich → Willi Hink, Ralf Köttker

Konzeption und Koordination → Dr. Stephan Osnabrügge, Jennifer Schröder

Redaktionelle Mitarbeit und Beratung → Norman Arnold, Thomas Becker, Elena Lamby, Dr. Stephan Osnabrügge, Jürgen Pufahl, Christian Pothe, Stefanie Schulte, Jennifer Schröder, Karin Steinrücke, Eckhard Stender, Jens Wagner

Bildnachweis → Getty Images, imago, Philippka-Sportverlag

Grafische Konzeption, Technische Gesamtherstellung → Ruschke und Partner, Feldbergstraße 57, 61440 Oberursel/Ts., Tel.: 06171/693-0



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handungsleitfaden zur Prävention und Intervention

VORWORTE 02

Dr. Stephan Osnabrügge, Johannes-Wilhelm Rörig

UNSER VEREIN – UNSERE VERANTWORTUNG 04

Zu dieser Broschüre

KINDERSCHUTZ IM FUSSBALL 06

Ein Qualitätsmerkmal

DEN VEREIN GUT AUFSTELLEN 08

Grundlagen schaffen

TÄTERPROFILE UND TYPISCHES TÄTERVERHALTEN 16

Täter erkennen

FORMEN SEXUALISierter GEWALT 20

Grenzverletzungen und strafbares Verhalten

MANAGEMENT IM KRISENFALL 22

Schnell und sicher handeln

HILFEN UND HILFESTELLUNG 26

Muster, Kontakte und mehr ...

UNBEQUEME FRAGEN 28

Konkrete Antworten

LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE DES FUSSBALLS,



DR. STEPHAN OSNABRÜGGE
DFB-Kinderschutzbeauftragter

das Wohl der Kinder im Fußballverein ist unser höchstes Gut. Passivität, ein Vermeiden des Themas aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur den potenziellen Tätern. Diese Erwägungen haben uns überzeugt, die 2015 erschienene Broschüre „Kinderschutz im Verein“ zu überarbeiten und nun schon in dritter Auflage zu veröffentlichen. Mehr als 10.000 Exemplare wurden bis heute von den Verbänden und Vereinen angefragt.

Unsere Vereine tragen ganz besonders für die 2,5 Millionen fußballspielenden Kinder eine große Verantwortung. „Kinderschutz im Verein“ unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Risiken einzuschätzen, sich präventiv aufzustellen und im Falle eines Verdachts schnell und dabei auch sorgsam zu handeln.

Seit dem Vorstandsbeschluss und der Münchner Erklärung im Jahr 2010 zählt der Kinderschutz zum Aufgabenkatalog des DFB. Dem Beschluss folgte ein Maßnahmenpaket zur Prävention sexualisierter Gewalt im Fußball, welches seitdem im DFB und durch die Regional- und Landesverbände Umsetzung findet. Seit 2015 lädt der Deutsche Fußball-Bund die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Mitgliedsverbände jährlich zu einer als Austauschplattform und Schulungsformat strukturierten Fachtagung ein. Dabei handeln wir im Verbund. Seit Jahren kooperieren wir mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, dem Deutschen Kinderschutzbund und der Deutschen Sportjugend.

Etablieren auch Sie eine „Kultur des Hinsehens“ in Ihrem Verein. Wir hoffen, Ihnen dabei mit der vorliegenden Broschüre eine Hilfe zu sein.

LIEBE LESERINNEN UND LESER,



JOHANNES-WILHELM RÖRIG

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs**

rund zweieinhalb Millionen Kinder und Jugendliche spielen in Deutschland in über 25.000 Vereinen Fußball. Eine stolze Zahl und eine große Verantwortung!

Fußballspielen im Verein heißt, die körperliche und persönliche Entwicklung von Mädchen und Jungen zu unterstützen und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen und das Aushalten von Niederlagen zu fördern. Fußballspielen im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Fußballspielen im Verein heißt deshalb auch, Achtsamkeit zu leben, damit der Verein kein Ort von Gewalt, auch sexueller Gewalt, wird. Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein: Gemeinsames Duschen oder Fahrten zu Turnieren oder Trainingslagern können für sexuelle Übergriffe missbraucht werden. Aber auch der Wunsch nach Anerkennung durch die Trainerin oder den Trainer macht Mädchen und Jungen verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten.

Gleichzeitig sollten Vereine auch sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die sexuelle Gewalt außerhalb des Vereins erfahren, vor allem in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien. Für viele Kinder ist der Sportverein ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Vereine ihre haupt- und ehrenamtlich Aktiven mit passenden Hilfsangeboten unterstützen. Trainerinnen oder Betreuer sollten sensibilisiert sein für das Thema, offen für entsprechende Andeutungen von Kindern und Jugendlichen, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen helfen können.

Die vorliegende Broschüre ist ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem aktiven Kinderschutz im Sport: ein konkreter und wichtiger praxisbezogener Handlungsleitfaden für alle, die im Fußballverein aktiv sind.

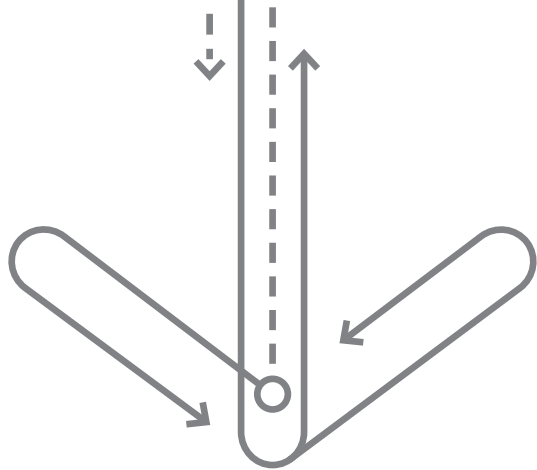
Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal für jeden Verein. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit – und unseren Kindern, dass sie sich beim Sport frei und unbeschwert entfalten können!

UNSER VEREIN – UNSERE VERANTWORTUNG

Zu dieser Broschüre

Der Handlungsleitfaden „Kinderschutz im Verein“ richtet sich an Sie, weil Sie in unseren Vereinen den Fußball organisieren und für ihn Verantwortung tragen. Dabei möchten wir Sie unterstützen. Aus diesem Grund haben wir Ihnen in dieser Broschüre Informationen zusammengestellt, die Ihnen die nötigen Grundlagen und Hilfestellungen geben sollen, um den Kinderschutz in Ihrem Verein wirksam umzusetzen.





Dieser Handlungsleitfaden orientiert sich an Ihren konkreten Fragen und Anforderungen im Verein. Er arbeitet das Thema Kinderschutz unter den wesentlichen Aspekten auf und soll Sie in die Lage versetzen, die nötigen Schritte in Ihrem Verein zu ergreifen. Nicht alle Vorschläge und Empfehlungen müssen umgesetzt werden. Auch andere Wege können zum Ziel führen, wenn sie den Gegebenheiten des jeweiligen Vereins angepasst sind.

„Darf man sich mit dem Thema Kinderschutz in einem Verein beschäftigen, ohne in den Verdacht zu geraten, damit ein akutes Problem zu haben?“ Man darf nicht nur, man sollte es! Warum dies so ist, erläutern wir Ihnen im Kapitel „Kinderschutz im Fußball – Ein Qualitätsmerkmal“. Welche konkreten Präventionsmaßnahmen sinnvoll und wichtig sind, erfahren Sie im Kapitel „Den Verein gut aufstellen“. Die nachfolgenden Kapitel „Täterprofile und typisches Täterverhalten“ und „Formen sexualisierter Gewalt“ vermitteln Ihnen wichtige Fakten zum besseren Verständnis und verdeutlichen diese anhand von Beispielen

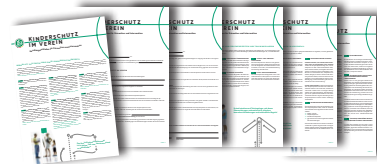
aus der Vereinspraxis. Sollte es in Ihrem Verein zu einem Krisenfall kommen, ist schnelles und sicheres Handeln geboten. Details erfahren Sie im Kapitel „Management im Krisenfall“.

Weiterführende Informationen, Kontaktdaten zu Verbänden, externen Anlaufstellen und Opferberatungsstellen sowie Mustervorlagen und Merkblätter zur Umsetzung des Themas Kinderschutz in Ihrem Verein finden Sie im Kapitel „Hilfen und Hilfestellung“. Häufig gestellte Fragen zum Thema Kinderschutz im Verein beantworten wir Ihnen zusammengefasst im abschließenden Kapitel „Unbequeme Fragen – Konkrete Antworten“.

Unter der Überschrift „Im Fokus“ finden Sie in kompakter Form zu ausgewählten Fachthemen Informationen und weiterführende Links. Unter der Überschrift „Im Gespräch“ veranschaulichen wir Ihnen anhand eines fiktiven Vereins, wie ein Kinderschutzkonzept umgesetzt und in einem Fußballverein Kinderschutz gelebt werden kann.



Die Broschüre ist als eBook und als PDF-Download auf der DFB-Homepage www.dfb.de/kinderschutz abrufbar.



Im Kapitel Hilfen und Hilfestellung finden Sie eine Übersicht zu Mustervorlagen und Merkblättern zu den in der Broschüre empfohlenen Schritten.

KINDERSCHUTZ IM FUSSBALL

Ein Qualitätsmerkmal



Das Thema sexualisierte Gewalt kann in einem Verein zur traurigen Realität werden. Für die betroffenen Kinder ist dies meistens eine persönliche Katastrophe, sie werden oft für ihr Leben traumatisiert. Aus dem wunderbaren Hobby Fußball kann so schnell böser Ernst, aus dem Traum „Fußballprofi“ schnell ein Albtraum werden. Niemand geht aus so einem Vorfall unbeschädigt heraus, auch nicht der Verein. Für ihn steht nicht nur seine Vertrauenswürdigkeit, sondern auch seine Existenz auf dem Spiel.

Täglich werden auf unseren Fußballplätzen Kinder trainiert. Die Laufbahn fast aller Weltmeister aus Brasilien begann in einem kleinen Verein. Wir wissen: Unsere Jugendtrainer leisten vorbildliche Arbeit, und die Kinder sind bei den Vereinen in guten Händen. Ein gut aufgestellter Verein darf an dieser Stelle aber nicht aufhören, zu denken. Denn Studien belegen, dass bestimmte Aspekte des Vereinslebens Risiken für Kinder bergen, die nicht ignoriert werden dürfen.

Beim Thema sexualisierte Gewalt geht es nicht nur um den sexuellen Missbrauch, kinderpornographisches Material oder Nacktbilder von Spielern aus der Umkleidekabine, die in den sozialen Medien kursieren, sondern beispielsweise auch um die Anwesenheit des Trainers unter der Dusche oder Gewalt, die sich Kinder und Jugendliche bewusst oder oft auch unbewusst untereinander zufügen. Auch leistungsbezogene Abhängigkeitsverhältnisse und Situationen, die sich in Fußballcamps und auf Mannschaftsfahrten ergeben können, bergen Gefahren. Es reicht nicht aus, strafbare Formen sexualisierten Handelns in den Blick zu nehmen. Denn nicht alles, was (noch) nicht strafbar ist, ist erlaubt. Bestimmte körperliche Kontakte, wie beispielsweise das Trösten eines Spielers, sind normal und durchaus erwünscht. Schon der nächste Schritt kann aber die Privatsphäre verletzen. Ein Trainer, der mit seinen Spielern duscht oder diese ständig und innig umarmt, überschreitet solche Grenzen. Dies trifft auch auf typische sexualitätsbezogene Gruppenrituale beispielsweise im Fußballcamp des Vereins zu. Was früher einmal akzeptabel war, ist es heute vielleicht nicht mehr. Die Frage, welche Handlungen im Verein akzeptiert sind und welche nicht,

sollte offen und kontrovers diskutiert und letztlich entschieden werden. Der Verantwortung gerecht zu werden, heißt deshalb, das Thema ganzheitlich zu bearbeiten und alle wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen. Das Thema zu ignorieren, ist verantwortungslos.

Eine strukturierte Präventionsarbeit auf Basis eines Kinderschutzkonzepts sichert zudem die Existenz des Vereins. Sie dient damit seinem unmittelbaren Kerngeschäft. Der an sich verständliche Vorbehalt „Was sollen wir denn noch alles tun?“ greift in diesem Fall zu kurz. Und auch die Furcht vor negativer Publicity ist unbegründet. Denn gerade der offensive Umgang mit dem Thema ist ein Merkmal verantwortlicher und qualitativ hochwertiger Vereinsarbeit.



Im Fokus » Risikoanalyse

Über das Ausmaß sexualisierter Übergriffe im Sport ist für Deutschland wenig bekannt. Es gibt bislang kaum empirischen Erhebungen, die solide Aussagen über die Anzahl von Taten bzw. Opfern im Sport oder in einzelnen Sportarten, wie z.B. im Fußball, zulässt. Fakt ist jedoch, dass sich in der Vergangenheit vereinzelt Vorfälle sexualisierter Gewalt auch im Umfeld des Fußballs ereignet haben.

Deshalb hat der DFB durch die Deutsche Sporthochschule Köln eine Risikoanalyse zur sexualisierten Gewalt im Fußball erstellen lassen. Diese zeigt mögliche Gefährdungen im Fußball auf. Das vom DFB-Vorstand im März 2015 verabschiedete Präventionskonzept benennt als Reaktion darauf konkrete Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Fußball.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf:

www.dfb.de/kinderschutz/risikoanalyse

www.dfb.de/kinderschutz/praeventionskonzept

DEN VEREIN GUT AUFSTELLEN

Grundlagen schaffen



Egal was Sie in Ihrem Verein zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt tun – jeder einzelne Schritt hilft, Ihren Verein zu einem unbequemen Ort für potenzielle Täter zu machen. Idealerweise stellen Sie Ihren Verein auch hierzu strukturiert und nachhaltig auf. Dabei wollen wir Ihnen auf den nächsten Seiten mit einer Beschreibung der empfehlenswerten Schritte helfen.

Bevor man im Verein eine Liste mit konkreten Maßnahmen erstellen und diese abarbeiten kann, müssen für dieses an sich fußballfremde Thema im Vorstand zunächst die Grundlagen gelegt werden. Dabei tauchen typischerweise Fragen auf, die im Vorstand gemeinsam beantwortet werden sollten: Warum beschäftigen wir uns im Fußballverein überhaupt mit diesem Thema? Was müssen und was werden wir tun? Wie machen wir klar, dass dies kein grundlegendes Misstrauen gegen unsere Trainer ist, sondern allgemeine Risikoabsicherung?

Am Ende der Diskussion sollten alle zu ergreifenden Maßnahmen in einem Gesamtkonzept erfasst werden, dem „Präventionskonzept Kinderschutz im Verein“ (Kinderschutzkonzept). Das Kinderschutzkonzept wird durch den Vorstand beschlossen und ist somit bindend für das Vereinsleben.

Um Ihnen Hilfestellungen für die Diskussion zu geben, finden Sie im Folgenden Antworten auf die typischen Fragen:

„WARUM TUN WIR DAS?“

Ein Verein, der ohne konkreten Anlass das Thema Kinderschutz aufgreift, sollte deutlich machen, warum er das tut. Der Einwand: „Ja, haben wir denn damit ein aktuelles Problem?“ sollte vorausgedacht und auch beantwortet werden. Gute und richtige Argumente für eine vorausschauende Präventionsarbeit sind:

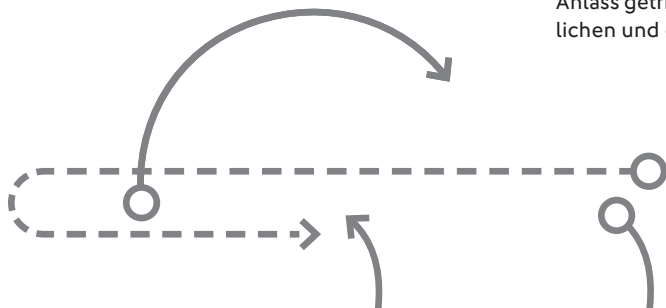
- ➔ Wir werden der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht
- ➔ Der Gesetzgeber gibt allen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, also auch und gerade dem Sportverein, den ausdrücklichen Auftrag, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen (§ 72a SGB VIII)
- ➔ Wir sichern den Verein ab und fördern seine Entwicklung. Denn einem Verein, der gute Präventionsarbeit leistet, vertraut man sein Kind mit gutem Gewissen an
- ➔ Gerade eine vorausschauende Präventionsarbeit, die sich des Themas annimmt, ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein, ist Merkmal einer verantwortlichen und qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit

Im Fokus » Bundeskinderschutzgesetz

In Umsetzung des „Bundeskinderschutzgesetzes“ wurden Regeln für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) eingefügt. Beispielsweise darf dort niemand beschäftigt werden, der einen einschlägigen, das Kindeswohl betreffenden Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist. Für freie Träger, beispielsweise unsere Fußballvereine, gilt das Gesetz nicht unmittelbar. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollen jedoch Vereinbarungen schließen, mit denen dieselben Anforderungen auch in den Vereinen erreicht werden.

Im Gespräch » 01

Im Vereinsheim des FC Fortuna 04 diskutieren die drei Vereinsmitglieder Hans, Silke und Roland den kürzlich bekannt gewordenen Kindesmissbrauch in einem Sportverein. Roland, selbst Trainer der D-Jugend, wirft ein: „Wir haben 12 Jugendmannschaften. Was wäre eigentlich, wenn so etwas bei uns passierte?“ „Ausgeschlossen, wir kennen doch hier alle“, meint Hans, der 2. Vorsitzende des Vereins. Als Silke, selber Mutter eines F-Jugend-Spielers, darauf hinweist, dass auch in dem betroffenen Verein einer der Betreuer der Täter war, werden alle nachdenklich. „Ihr solltet das mal im Vorstand besprechen, Hans“, meint Silke.



Im Gespräch » 02

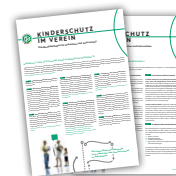
Zur nächsten Vorstandssitzung des FC Fortuna 04 hat Hans um die Aufnahme des Punktes „Kinderschutz“ auf die Tagesordnung gebeten. Das Thema wird kontrovers diskutiert. Horst, der Kassierer, hat ernste Bedenken: „Dann glaubt doch jeder, wir haben da ein Problem, oder?“ Am Ende sind sich aber alle einig: Lieber rechtzeitig etwas machen als nachher alt aussehen! „Das kriegen wir schon im Verein verkauft“, ist sich Mehmet, der Vereinsvorsitzende, sicher: „Brandmelder haben wir letzstens doch auch aufgehängt, ohne dass vorher das Vereinsheim abgefackelt ist!“ Hans wird beauftragt, zur nächsten Vorstandssitzung etwas vorzubereiten.

Schon am nächsten Tag wendet sich Hans an seinen Fußball-Verband und bekommt dort die nötigen Hilfestellungen, unter anderem ein Muster eines Kinderschutzkonzepts. Mit dem von ihm für die Fortuna 04 angepassten Entwurf eines Kinderschutzkonzepts geht er zur nächsten Vorstandssitzung. Das Konzept wird diskutiert und am Ende beschlossen. Hans wird als Verantwortlicher für die Umsetzung benannt und soll dem Vorstand dazu regelmäßig berichten. „Dann geben wir jetzt als Erstes unseren Vorstandsbeschluss zum Kinderschutzkonzept den Mitgliedern bekannt, damit auch jeder weiß, warum wir zum Beispiel die Trainer schulen. Und bis zum Jahresende haben wir dann auch alle Maßnahmen umgesetzt, so dass wir das Ganze auf der Mitgliederversammlung vorstellen können, oder?“, fragt Mehmet. Hans ist sich sicher: „Das schaffen wir!“

„WAS WERDEN WIR TUN?“

Das Kinderschutzkonzept sollte die konkreten Maßnahmen beschreiben, auf die sich der Vorstand verständigt. Zu diesen sollten mindestens folgende vier Maßnahmen gehören:

- | | |
|------------|--|
| Maßnahme 1 | » Den Verein positionieren |
| Maßnahme 2 | » Eine erste Anlaufstelle einrichten |
| Maßnahme 3 | » Qualifizieren und Regeln setzen |
| Maßnahme 4 | » Das erweiterte Führungszeugnis einführen |



Die Koordination zur Umsetzung dieser Maßnahmen übernimmt der Vorstandsverantwortliche. Dieser sollte bei allen Maßnahmen im Blick behalten, alle Vereinsmitglieder, im Speziellen die von den Maßnahmen betroffenen Gruppen, einzubinden und mitzunehmen.

„WER WIRD ES TUN?“

Innerhalb des Vorstandes sollte ein Verantwortlicher zur Umsetzung und Koordinierung des Kinderschutzes im Verein gefunden werden. Nur wenn sich ein Vorstandsmitglied für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen persönlich verantwortlich fühlt, ist gewährleistet, dass es nicht bei einer einmaligen Positionierung des Vereins bleibt.

„BIS WANN WOLLEN WIR ES TUN?“

Um Verbindlichkeit und Planbarkeit sicherzustellen, sollte das Konzept klare Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung enthalten.

Siehe → Hilfen und Hilfestellung

→ Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts

→ Muster für einen Vorstandsbeschluss

DIE 4 MASSNAHMEN IM DETAIL

Auf den Folgeseiten finden Sie detaillierte Erläuterungen zu den vier Maßnahmen, die in einem Kinderschutzkonzept eines Vereins mindestens enthalten sein sollten.

MASSNAHME 1 » DEN VEREIN POSITIONIEREN

Die erste, grundlegende Maßnahme ist die klare Positionierung des Vereins gegenüber der Vereinsöffentlichkeit, aber auch gegenüber jedem, der am Vereinsleben interessiert ist. Natürlich kann eine solche Positionierung im „Grundgesetz des Vereins“, seiner Satzung, erfolgen. Ein solcher Schritt, der nur in einer Mitgliederversammlung vollzogen werden kann, ist nicht unbedingt zwingend. Auch beispielsweise durch die Veröffentlichung des Präventionskonzeptes „Kinderschutz im Verein“, die Abgabe einer Erklärung des Vorstandes im Internet, Aushänge am Schwarzen Brett etc. kann sich der Verein dauerhaft und nachlesbar positionieren.

Egal ob die Satzung geändert wird oder nicht: Die klare Position des Vereins ist wichtig. Es geht nicht nur darum, klar und nachlesbar zu machen, dass das Thema erkannt wurde und bearbeitet wird. Es geht nicht nur darum, die Vereinsmitglieder mitzunehmen und zu sensibilisieren. Es geht auch darum, den Verein durch die öffentliche Position bereits zu einem unbequemen Ort für (potenzielle) Täter zu machen.



Im Gespräch » 03

Nachdem der Vorstand des FC Fortuna 04 durch eine Information am Schwarzen Brett die Weichen gestellt hat, geht Hans gleich den nächsten Schritt an. Als Erstes macht er sich über die Anlaufstelle des Vereins Gedanken. Er spricht Silke an, ob sie bereit wäre, diese Funktion zu übernehmen. Silke freut sich zwar, dass der Vorstand das Thema jetzt anpackt, ist sich aber unsicher: „Muss ich dann rund um die Uhr erreichbar sein? Und wenn was passiert: Muss ich dann wie die Polizei ermitteln? Ich glaube, das will ich nicht.“ Aber Hans kann sie beruhigen: „Dein Job wäre eigentlich nur, ein offenes Ohr zu haben und dann entweder uns als Vorstand einzuschalten oder die Anlaufstelle des Landesverbandes. Und ermitteln solltest du keinesfalls. Wenn wirklich was passiert ist, ist das natürlich Sache der Polizei.“ Hans weist Silke auch auf die Online-Schulung des Landesverbandes und die Möglichkeit der Teilnahme an einem Seminar beim Landessportbund hin. Am Ende ist Silke überzeugt, dass sie den Job übernehmen kann und will.

Schon kurze Zeit später meldet sich Silke bei Hans und berichtet von der Online-Schulung des Landesverbandes: „Das ist ja wirklich nicht so viel. Ich glaube, wir können jetzt loslegen, auch wenn ich dann demnächst noch ein bisschen tiefer einsteigen will. Ich habe auch schon mal ein Blatt mit einem Foto von mir, meinen Aufgaben und meinen Kontaktdaten vorbereitet. Das hängen wir dann auch an unser Schwarzes Brett.“

MASSNAHME 2 » EINE ERSTE ANLAUFSTELLE EINRICHTEN

Ohne einen vertrauenswürdigen Ansprechpartner als Anlaufstelle, der für Sorgen und Probleme ein offenes Ohr hat, läuft die Präventionsarbeit ins Leere. Der Ansprechpartner, wenn es die Möglichkeiten zulassen besser noch je ein weiblicher und ein männlicher Ansprechpartner, sollte nicht dem Vorstand angehören, um eine Distanz zum Vorstand zu haben und unabhängig zu sein. Er sollte sich, z.B. durch den LSB oder den Landesverband, schulen lassen. Die Kontaktdaten, unter denen die Anlaufstelle erreichbar ist, müssen innerhalb des Vereins bekannt gegeben werden. Demjenigen, der sich an sie wendet, muss, falls gewünscht, volle Anonymität zugesichert werden. Hilfreich ist es auch, die Aufgaben des Ansprechpartners öffentlich zu beschreiben, damit kein Klima des Misstrauens oder der Angst entsteht.

Die Aufgabe der Anlaufstelle ist die Umsetzung der Präventionsarbeit und die Bearbeitung von Beschwerden. Im Krisenfall ist sie besonders gefordert. Der Zeitaufwand für diese wichtige Aufgabe ist gering, die Bedeutung für den Verein aber sehr hoch.

Siehe Seite 22 → Management im Krisenfall

Im Fokus » Anlaufstellen der Fußballverbände

Im Rahmen des Präventionskonzepts des DFB haben alle Landesverbände vereinbart, Anlaufstellen auf Verbandsebene einzurichten. Diese sind entweder unmittelbar beim Fachverband angesiedelt oder werden durch Kooperation mit dem Landessportbund oder einer Kinderschutzzorganisation (wie beispielsweise dem Deutschen Kinderschutzbund) bereitgestellt. In jedem Fall erhält ein Verein hier schnelle, kompetente und vertrauliche Hilfe.

Siehe → Hilfen und Hilfestellung

→ Kontaktdaten der Anlaufstelle Ihres Landesverbandes





MASSNAHME 3 » QUALIFIZIEREN UND REGELN SETZEN

Neben der Vereinbarung und Unterschrift einer Vertraulichkeitserklärung im Umgang mit sensiblen Informationen durch den Ansprechpartner, den Vereinsverantwortlichen sowie alle Mitglieder des Vereinsvorstands sollten zudem die Trainer und Betreuer für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und geschult werden. Entsprechende Angebote machen viele Landesverbände, aber auch die Landessportbünde.

Mindestens genauso wichtig ist das Festlegen der Regeln für den Umgang mit den Kindern. Als Ausgangspunkt sollte der Vorstand einen grundsätzlichen Rahmen schaffen: einen Verhaltenskodex für den Verein.

Basierend auf dem Verhaltenskodex sollten sich dann die Trainer und Betreuer zumindest aller Jugendmannschaften gemeinsame Verhaltensregeln für konkrete Situationen erarbeiten. Dies schafft eine starke Verbindlichkeit und Akzeptanz, denn selbst erarbeitete Verhaltensregeln werden nicht als „Vorschriften“ wahrgenommen, sondern als Selbstverpflichtungen. Absolute Grenzen gibt es nur dort, wo ein Verhalten strafbar ist. Die Beteiligten sollten bei der Erarbeitung auch besprechen, was für sie akzeptabel ist und was nicht. Themen sind z. B.:

- ➔ Welche Art von Körperkontakt lassen wir zu?
- ➔ Wo beginnt die Privatsphäre auch der ganz Kleinen?
- ➔ Worauf müssen wir bei Vereinsveranstaltungen mit Übernachtung achten? Lassen wir Zugehörigkeitsrituale auf Mannschaftsfahrten zu?
- ➔ Wann ist etwas nicht mehr „privat“? Wie reagieren wir, wenn ein Kind immer wieder blaue Flecken hat?
- ➔ Wie gehen wir mit Bildern der Spieler um? Gehören Mannschaftsbilder ins Internet?
- ➔ Trennen wir Sport und Privates? Laden wir unsere Spieler zu uns nach Hause zum Übernachten ein? Sind für uns sexuelle Beziehungen zwischen Trainern und jugendlichen Spielern akzeptabel?

Schlussendlich muss und soll der Vorstand natürlich das letzte Wort haben und bestätigen, dass die durch die Trainer gefundenen Übereinkünfte als Leitlinien des Vereins übernommen werden.

Verhaltensregeln müssen Verbindlichkeit erlangen. Deshalb soll jeder, der unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, die Anerkennung der Verhaltensregeln durch seine Unterschrift bestätigen. Neue Trainer sollten ebenfalls auf die Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet werden. Für die übrige Vereinsöffentlichkeit sollten sie bekannt gemacht werden, damit jeder die Spielregeln kennt.



Siehe → Hilfen und Hilfestellung

→ Muster für Vertraulichkeitserklärungen

→ Muster für einen Verhaltenskodex im Verein

→ Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer

Im Fokus » Das erweiterte Führungszeugnis

Seit dem 1. Mai 2010 kann in Deutschland ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ im Hinblick auf die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt und entweder online oder bei den Melde- oder Bürgerämtern der Städte und Kreise beantragt werden. Die Beantragung ist durch jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Das erweiterte Führungszeugnis gibt den Inhalt des Bundeszentralregisters wieder und beinhaltet zusätzlich zu den auch im „normalen Führungszeugnis“ enthaltenen Angaben Informationen zu rechtskräftigen Verurteilungen betreffend den Schutz Minderjähriger. Straftaten, die im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt werden, sind beispielsweise der sexuelle Missbrauch Schutzbefohlener sowie der Besitz kinderpornographischer Materials. Das erweiterte Führungszeugnis enthält weder Einträge zu eingestellten Strafverfahren noch zu laufenden Ermittlungsverfahren. Nach Ablauf der Löschungsfrist tauchen alte Einträge nicht mehr auf. Das erweiterte Führungszeugnis wird zu Zwecken einer ehrenamtlichen Tätigkeit kostenlos ausgestellt. Ein vereinfachtes Verfahren, den Inhalt zu prüfen, ist z.B. das „Regensburger Modell“.



Das erweiterte Führungszeugnis – ein Baustein unter anderen

MASSNAHME 4 » DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS EINFÜHREN

Als Sportverein die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen, ist zwar nicht zwingend gesetzlich vorgegeben, als Baustein eines Kinderschutzkonzeptes aber ist es sinnvoll und wichtig.

Das erweiterte Führungszeugnis listet rechtskräftige Verurteilungen. Wer es einsieht, bevor er einen Trainer einsetzt, stellt damit sicher, dass ein wegen sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilter Straftäter als solcher erkannt wird. Es erfasst allerdings keine Grenzverletzungen – wer (noch) nicht Täter im Sinne der Strafgesetze geworden ist, fällt alleine durch das erweiterte Führungszeugnis somit nicht auf. Ungeachtet dessen: Die Vorlagepflicht entfaltet Außenwirkung und signalisiert: „Unser Verein duldet keine Täter – wir sind wachsam.“

Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses bedarf schon aus Gründen des Datenschutzes einer konzeptionellen Begleitung. Auch die berechtigten Ängste um den Schutz sensibler persönlicher Daten, z.B. der Information über strafrechtliche Verurteilungen, die nichts mit dem Traineramt zu tun haben, müssen aufgefangen werden. Es darf schließlich nicht der Eindruck entstehen, dass alle Trainer unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Klare Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis sollten die wesentlichen Fragen transparent und verlässlich klären, z.B. wer es vorlegen muss, wer es einsehen darf, was gespeichert wird und was im Falle von Einträgen passiert.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf im Verein nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Im Interesse des Kinderschutzes ist der Sportverein der falsche Ort, um einschlägig vorbestrafte Täter zu resozialisieren.



Siehe→Hilfen und Hilfestellung

→Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Verein

→Muster zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses



Im Gespräch » 04

Hans hat Kemal, Vorstandsmitglied und Jugendleiter, gebeten, auf der nächsten Besprechung der Jugendtrainer das Vorhaben des Vorstandes vorstellen zu dürfen. Das machen Hans und Kemal gemeinsam. Sie stellen an dieser Stelle auch den durch den Vorstand beschlossenen Verhaltenskodex vor. Am Ende sind sich die Jugendtrainer des FC Fortuna 04 einig: „Das ist eine wichtige Sache für unsere Kinder und unseren Verein.“ Sie verabreden einen weiteren Termin, zu dem ein Referent des Landesverbandes eingeladen werden soll.

Zu der Weiterbildung kommt auch Silke dazu. Der Referent erklärt u.a., welche Handlungen eines Trainers strafrechtlich verboten sind. Anhand von Fallbeispielen erarbeiten sich die Trainer, was sie unter dem Begriff „Grenzverletzung“ verstehen. Abschließend entwerfen sie gemeinsam konkrete Verhaltensregeln für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen beim FC Fortuna 04. Eine durch den Referenten angestoßene Diskussion zum Thema „erweitertes Führungszeugnis“ beendet die Veranstaltung. Hierzu waren sich die Trainer uneinig: „Macht das wirklich Sinn? Geht das nicht zu weit? Was dort sonst noch so drinsteht, geht doch niemanden etwas an!“

Hans nimmt die Bedenken der Trainer mit in die nächste Vorstandssitzung. Der Vorstand beschließt die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse, schon zu Zwecken der Abschreckung in der Außenwirkung. Den Bedenken der Trainer wird aber durch klare Richtlinien zum Umgang mit den Informationen Rechnung getragen. Um mit gutem Beispiel voranzugehen, beschließt der Vorstand, dass neben den Trainern auch alle Vorstandsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und es alle drei Jahre aktualisieren werden.



TÄTERPROFILE UND TYPISCHES TÄTERVERHALTEN

Täter erkennen

Es ist für jeden ein Schock, wenn ein angesehenes Vereinsmitglied eines sexuellen Übergriffs bezichtigt wird. Doch grundsätzlich ist davon auszugehen: Täter können überall sein. Sie kommen aus allen Gesellschafts- und Altersschichten. Das Bewusstsein hierfür hilft, schon erste Grenzverletzungen im menschlichen Umgang miteinander zu erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten.

EINIGE FAKTEN ZU TÄTERN

- Täter sind nicht an äußeren Erscheinungsmerkmalen zu erkennen
- In etwa 80 % – 90 % der Fälle sind Täter männlich
- In etwa einem Viertel der Fälle sind die Täter selber jünger als 18 Jahre (sog. Peer-Gewalt)
- Ob jemand heterosexuell oder homosexuell ist, spielt für das Risiko, dass er zum Täter wird, keine Rolle
- Das Spektrum der Täter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist vielfältig und reicht von demjenigen, der den Kindern beim Duschen zuschaut, über den, der Bilder der Kinder im Internet vertreibt oder tauscht, bis hin zu demjenigen, der sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt
- Nur etwa 40 % der Täter handeln aufgrund eines pädophilen Motivationshintergrundes. Die restlichen Täter begehen die Tat, obwohl sie eigentlich auf erwachsene Sexualpartner ausgerichtet sind, als Ersatzhandlung, z.B. um Macht auszuüben. Täter können zudem aus finanziellen Interessen handeln
- Unter Umständen sind sich Personen gar nicht bewusst, dass sie sexualisierte Gewalt ausüben. Was der eine als „völlig normal“ bewertet, kann das betroffene Kind bereits als Eingriff in seine Intimsphäre empfinden, beispielsweise die Anwesenheit des Trainers beim Duschen oder dauernde körperliche Kontakte beim Training

SEHR WICHTIG

- Täter stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Kinder. Sie sind oft im Verein integriert, als besonders einsatzfreudig bekannt. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen und den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern. Gerade dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen

Im Fokus » Pädophilie / Hebephilie

Personen mit einer ausschließlichen oder überwiegenden und dauerhaften sexuellen Präferenz für den kindlichen Körper werden in der Fachliteratur als „pädophil“ bezeichnet, unabhängig davon, ob das Verhalten ausgelebt wird oder nicht. Pädophile fühlen sich von vorpubertierenden Kindern angesprochen, deren Körper noch keine Anzeichen der Geschlechtsreife zeigen. Im Allgemeinen sind diese Kinder nicht älter als 11 Jahre. Der Begriff „pädosexuell“ bezeichnet dagegen sexuell übergriffiges Verhalten, egal ob pädophil motiviert oder als sog. Ersatzhandlung. Zu unterscheiden ist die Pädophilie von der Hebephilie. Personen mit einer Hebephilie fühlen sich von Kindern und Jugendlichen angesprochen, deren Körper bereits Anzeichen der Pubertät aufweisen, z.B. beginnende Scham- oder Achselbehaarung, entwickelte Brustansätze.

„Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und therapeutische Hilfe suchen, können sich an das Präventionsnetzwerk ‚Kein Täter werden‘ wenden.“



WIE GEHEN TÄTER VOR?

Ein Täter, der bewusst sexuelle Befriedigung oder sexualisierte Macht sucht, handelt oft nach bestimmten Mustern. Zunächst identifiziert der Täter sein mögliches Opfer. Meist handelt es sich um Kinder, die sich nach Aufmerksamkeit, Akzeptanz und Zuwendung sehnen. Täter geben den Kindern diese Zuneigung und bauen eine soziale Bindung sowie ein Vertrauensverhältnis zu ihnen auf, bis es zum Missbrauch kommt. Diesem kann sich das Kind dann aufgrund bestehender Bindungen nur schwer entziehen.

EIN TÄTER GEHT GEZIELT VOR, INDEM ER ZUM BEISPIEL:

- dem Kind besonders viel Aufmerksamkeit schenkt
- Situationen sucht oder schafft, in denen er und das Kind alleine sind oder geschützt kommunizieren können
- dem Kind gegenüber seine ganz besondere Anerkennung deutlich macht
- die fußballerischen Fähigkeiten des Kindes heraushebt, ihm einen Stammplatz verspricht oder eine Karriere in Aussicht stellt
- Vorzugsbehandlungen gewährt und dem Kind Dinge erlaubt, die anderen Spielern nicht erlaubt sind
- dem Kind Geschenke macht (Eintrittskarten zu Bundesligaspielen, PlayStation, Handy etc.)

„Der offensive Umgang mit dem Thema ist ein Merkmal verantwortlicher und qualitativ hochwertiger Vereinsarbeit.“



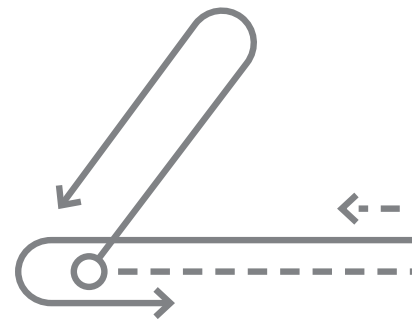
„Täter handeln oft nach bestimmten Mustern. Wer sie kennt, kann Täter frühzeitig erkennen.“



TÄTER PASSEN SICH FLEXIBEL DEM UMFELD IHRER POTENZIELLEN OPFER AN. DABEI:

- nutzen erwachsene Täter häufig die spezifische Kinder- und Jugendsprache, um die Altersbarriere zu relativieren
- bedienen sich Täter zunehmend sozialer Netzwerke (z.B. Facebook) und Kurznachrichtendiensten (z.B. WhatsApp). Diese Kommunikationsmittel sind den Kindern vertraut, zeit- und ortsungebunden und ermöglichen unverfänglich, an Bilder des Kindes zu gelangen. Sie sind nicht zuletzt „distanzlos“, bieten also die Möglichkeit, unverfänglich Themen anzusprechen, die im persönlichen Kontakt nicht so schnell angesprochen werden
- testen Täter stets weiter aus, wie weit sie noch gehen können, und verschieben dabei die Grenzen für das Kind unmerklich immer weiter

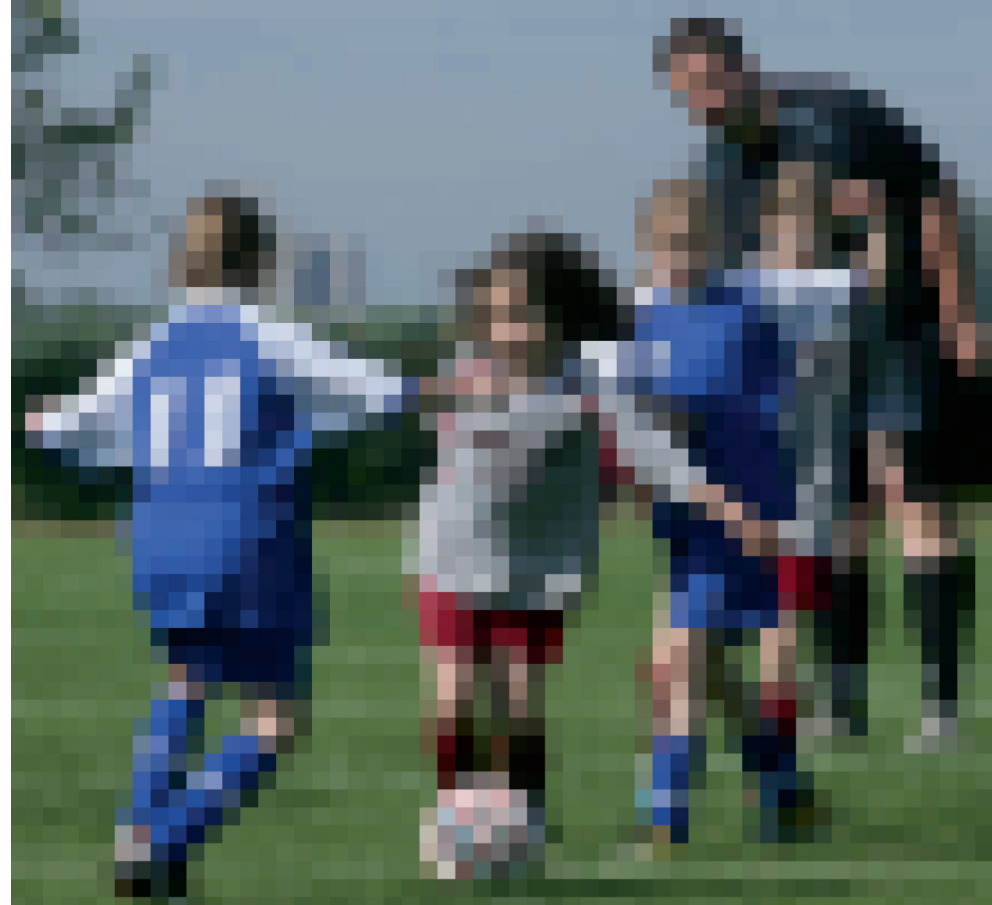
Erfahrungen in Vereinen zeigen: Stoßen Täter auf Widerstände, werden entdeckt oder auf ihre Absichten angesprochen, gehen viele in die Offensive: „Verein und Spieler sind undankbar, das Trainerverhalten ist Ausdruck von Fürsorge, die Zusammenhänge sind falsch dargestellt.“ In aller Regel wenden sich Täter dann schnell von dem Verein ab und versuchen ihr Glück woanders – um weitere Aufklärung zu verhindern und weil sie ihr Ziel vor Ort nicht mehr erreichen können. Häufig wechselnde Trainerstationen in Verbindung mit Gerüchten oder Vorwürfen, denen aber wegen des Ausscheidens des Trainers nicht nachgegangen wurde, sollten deshalb Anlass zu kritischen Nachfragen geben!



FORMEN SEXUALISIERTER GEWALT

Grenzverletzungen und strafbares Verhalten

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotnem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!



SEXUALISIERTE GEWALT KANN IN FOLGENDEN ABSTUFUNGEN AUFTRETEN:

→ Grenzverletzungen ohne Körperkontakt

Beispiele: Anwesenheit des Trainers beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke oder Kurznachrichtendienste)

→ Grenzverletzungen mit Körperkontakten

Beispiele: häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler; Streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen

→ Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten

Beispiele: eine sexuelle Beziehung zu einem Spieler unter 14 Jahren – unabhängig von dessen Einwilligung; Berühren des Kindes im Genitalbereich; Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern des Kindes aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleidekabine; Vergewaltigung

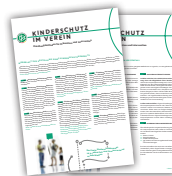
Im Fokus » Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – rechtliche Hintergründe

Der Gesetzgeber legt in den §§ 174 ff. StGB (Strafgesetzbuch) fest, welche Handlungen strafbar sind. Das StGB will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Unter Strafe gestellt sind beispielsweise:

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Strafbares Verhalten löst zudem Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus.

Aber im Fußballverein gilt: Nicht alles, was (noch) nicht verboten ist, ist erlaubt. Jede Handlung, die die persönlichen Grenzen der Intimsphäre überschreitet und das Schamgefühl des Betroffenen oder Dritter verletzt, sollte im Verein untersagt sein. Hierüber sollte sich jeder Verein klar werden und demnach einen Verhaltenskodex festlegen. Die Trainer und Betreuer sollten hiervon ausgehend im nächsten Schritt Verhaltensregeln entwickeln.



Siehe → Hilfen und Hilfestellung

→ Muster für einen Verhaltenskodex im Verein

→ Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer

MANAGEMENT IM KRISENFALL

Schnell und sicher handeln

Der Ernstfall im Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie z.B. das ständige Uarmen der Kinder durch einen Betreuer oder das private Chatten mit dem Kind, erfordert ein Einschreiten und ist häufig Vorstufe zu Schlimmerem. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden – und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Wer sich die nötigen Schritte bereits vorher überlegt, ist im Vorteil.

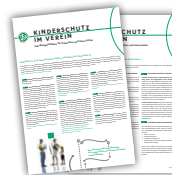


Ein Krisenfall, der das Tätigwerden des Ansprechpartners als Anlaufstelle erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, z.B.:

- Ein Spieler wendet sich an die Anlaufstelle, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Kabine der Spieler aufgenommen hat
- Eine Mutter wendet sich an die Anlaufstelle, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat
- Ein Trainer berichtet über Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist

Die Aufgabe der Anlaufstelle kann und darf nicht die Ermittlung von Sachverhalten oder gar die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten sein, denn dies ist Sache der Staatsanwaltschaften. Aufgabe der Anlaufstelle ist es aber, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie soll Beschwerden, Sorgen und Ängste aufnehmen und diese an die richtigen Stellen weiterleiten.

Hierbei muss der Ansprechpartner unbedingt seine Grenzen kennen: Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner unmittelbar beitragen, indem er ein Gespräch moderiert oder eine Weiterbildung vermittelt. Einen ernsten Konflikt oder gar den Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber jedoch unter keinen Umständen bearbeiten. Seine Aufgabe ist in solchen Fällen, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes einzuschalten. Dort weiß man um rechtliche Risiken und hat auch die Kontakte zu Polizei und Staatsanwaltschaft. Dort wird man zudem über alle weiteren Schritte beraten, z.B. die schnelle Information der Eltern des Opfers.



Siehe → Hilfen und Hilfestellung

→ Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall

„Im Verein sollte jeder Verdacht ernst genommen werden.“



Im Gespräch » 05

Beim FC Fortuna 04 sind Silkes Kontaktdaten bekannt gegeben worden. Eines Tages meldet sich Hannah, die Mutter eines 10-jährigen Spielers, bei Silke. Ihr Sohn hat berichtet, dass Manfred, einer der Trainer der E-Jugend, in der Kabine Videoaufnahmen mit seinem Handy gemacht haben soll. Hannah findet das nicht in Ordnung.

Silke schwankt, ob sie ein Gespräch mit Manfred suchen soll, weil sein Verhalten klar gegen die durch die Trainer des Vereins selbst entwickelten Verhaltensregeln verstößt, oder ob sie sich lieber an die Anlaufstelle ihres Verbandes wendet. Am Ende entschließt sie sich in Absprache mit Hans, dem Kinderschutzbeauftragten im Vorstand, Rat bei der Anlaufstelle des Landesverbandes zu suchen.

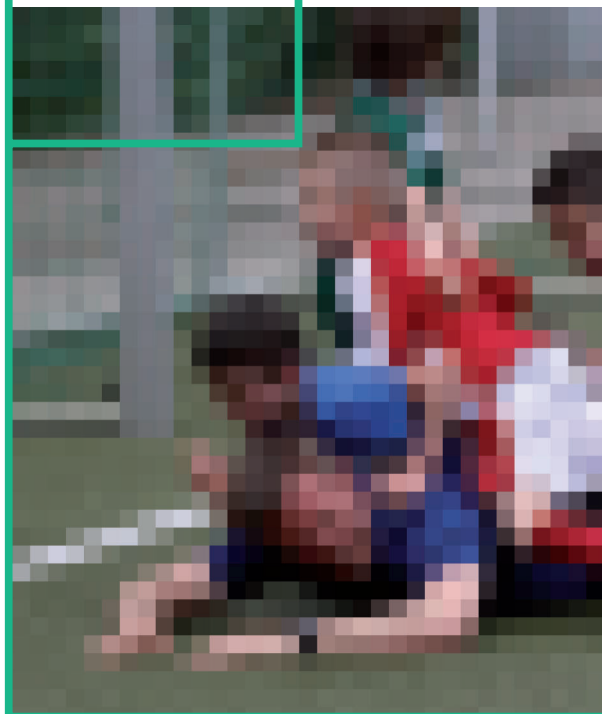


Die Anlaufstelle des Landesverbandes wendet sich vertraulich an die polizeiliche Beratungsstelle. Dies führt dann schnell zu einer „Gefährderansprache“ durch die Polizei, bei deren Gelegenheit Einblick in das Handy von Manfred genommen wird. Die Beamten stellen fest, dass es sich zwar um Videomaterial aus der Kabine handelt, jedoch um strafrechtlich Unverfängliches. Es handelt sich nicht um Nacktbilder und die Aufnahmen greifen auch sonst nicht in den Intimbereich der Kinder ein.

Im nächsten Schritt vereinbart Silke ein Gespräch, an dem Manfred, Hans, sie und der Beauftragte des Landesverbandes teilnehmen. Manfred zeigt sich entsetzt, wie sich so etwas entwickeln kann. Wer das Ganze angestoßen hat, verraten ihm Silke und Hans aber nicht. Als Hans Manfred auf die selbst von ihm mitarbeiteten Verhaltensregeln verweist, sieht dieser am Ende ein, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war. Er sagt zu, sich ab sofort strikt an die Regeln zu halten. Das Video hat er bereits gelöscht. Am Ende des Gesprächs sind sich alle einig: Es war gut, dass Silke sofort reagiert hat, denn es hätte auch mehr hinter dem Video stecken können.

Gleich am nächsten Tag informiert Silke Hannah über die Ergebnisse. Diese ist beruhigt und freut sich vor allem über die Zusage, dass so etwas nicht wieder vorkommen wird. Für sie ist die Sache damit erledigt.

„Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz!“





Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze:

→ **Opferschutz**

Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

→ **Beschleunigung**

In einem Krisenfall können Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel Hilfe holen als einmal zu wenig.

→ **Vertraulichkeit**

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse oder gar den potenziellen Täter) kann weitere Ermittlungen, z.B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für das Thema Kinderschutz.

→ **Persönlichkeitsschutz**

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Denn auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

Hat es im Verein einen Vorfall von sexualisierter Gewalt gegeben, sollte man die Betroffenen offensiv darüber informieren, beispielsweise einen Elternabend durchführen. Hiermit entsteht erst gar keine „Gerüchteküche“ und weiteren Spekulationen wird vorgebeugt.

Ist der Fall öffentlich bekannt geworden und besteht keine Gefahr mehr, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, kann es sinnvoll sein, die Presse vor Ort mit einer sachlichen Mitteilung zu informieren. Hierbei sollte gleichzeitig aufgezeigt werden, wie der Verein interveniert hat und welche Präventionsarbeit grundsätzlich geleistet wird. Dabei sind jedoch die Persönlichkeitsrechte des Täters zu beachten, deren Verletzung Schadensansprüche auslösen können. Deshalb sollte der Name des Verdächtigen gegenüber der Presse nicht benannt werden. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte man diese von einem Experten für Öffentlichkeitsarbeit und möglichst auch einem Juristen überprüfen lassen – Ihr Landesverband hilft Ihnen auch hierbei.

HILFEN UND HILFESTELLUNG

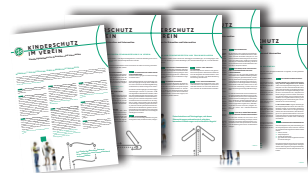
Muster, Kontakte und mehr

Im Folgenden haben wir als Hilfestellung für Ihre Vereinsarbeit Mustervorlagen und Merkblätter erstellt. Sie können im Download auf www.dfb.de hierauf zugreifen. Zudem finden Sie hier die Kontaktdaten der Anlaufstelle Ihres Landesverbandes. Weitergehende Informationen finden Sie über unsere Kooperationspartner und unter den von uns für Sie zusammengestellten Links.



MUSTERVORLAGEN UND MERKBLÄTTER

1. Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts
2. Muster für einen Vorstandsbeschluss
3. Muster für Vertraulichkeitserklärungen
4. Muster für einen Verhaltenskodex im Verein
5. Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer
6. Merkblatt zu Regeln bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern
7. Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
8. Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Verein
9. Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall



Die Mustervorlagen und Merkblätter finden Sie als Download unter <http://www.dfb.de/kinderschutz/mustervorlagen>

ANLAUFSTELLEN

Die Kontaktdaten der Anlaufstelle Ihres Landesverbandes finden Sie sowohl auf der Homepage Ihres Landesverbandes als auch unter <http://www.dfb.de/kinderschutz/anlaufstellen>

KOOPERATIONSPARTNER DES DEUTSCHEN FUSSBALL-BUNDES

Der Deutsche Fußball-Bund kooperiert zum Thema Kinderschutz mit folgenden Organisationen und Institutionen:



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



die lobby für kinder



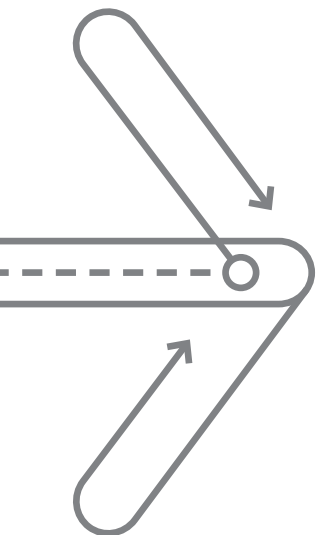
kein Täter
werden



Wir helfen Kriminalitätsoptionen.

INSTITUTIONEN ZUM THEMA KINDERSCHUTZ

Weitere Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen, finden Sie unter <http://www.dfb.de/kinderschutz/organisationen>



UNBEQUEME FRAGEN

Konkrete Antworten



Wenn sich ein Verein mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt, heißt dies, dass er ein Problem damit hat?

» Nein! Die präventive Beschäftigung mit Fragen des Kinderschutzes zeichnet einen gut aufgestellten und verantwortlich handelnden Verein aus. Sie haben in Ihrem Haus doch sicher auch Brandmelder, obwohl das Haus noch nicht abgebrannt ist?

[Siehe Seite 6 → Kinderschutz im Fußball – Ein Qualitätsmerkmal](#)

Müssen wir jetzt jeden Körperkontakt zwischen Trainer und Spieler verbieten?

» Nein! Körperliche Kontakte zwischen Trainern und Kindern gehören zum Fußball dazu und sind in bestimmten Situationen sogar erwünscht, z.B. beim Trösten. Es gibt keinen Grund, Trainer unter Generalverdacht zu stellen. Aber es braucht trotzdem im Verein klare Regeln, wo die Grenzen sind.

[Siehe Seite 13 → Die 4 Maßnahmen: Qualifizieren und Regeln setzen](#)

Wir hatten mal Probleme mit einem Trainer, aber der hat sich dann ganz schnell abgemeldet und trainiert jetzt in einem Nachbarverein. Damit ist die Sache doch für uns erledigt, oder?

» Täter vermeiden typischerweise Konfrontationen und reagieren auf eine (vermutete) Entdeckung häufig mit einem schnellen Vereinsaustritt. Gleichzeitig melden sich dann aber viele bei einem anderen Verein an, um auch dort wieder die Nähe zu Kindern zu suchen. Solche „Wanderbewegungen“ sollten daher von einem Verein kritisch hinterfragt werden: Welche Trainerstationen gab es? Warum hat der Betroffene häufig den Verein gewechselt? Entzieht sich ein Betroffener durch einen Vereinswechsel einer Klärung von Vorwürfen, so informieren Sie den aufnehmenden Verein hierüber. Beschränken Sie dabei die Information auf Tatsachen und lassen dem Betroffenen die Chance, sich zu rechtfertigen. Vielleicht gibt es für den Vereinswechsel ja auch andere, legitime Gründe.

[Siehe Seite 18→Wie gehen Täter vor?](#)

Wir wollen uns eigentlich Verhaltensregeln geben. Aber: Können wir dabei etwas verbieten, was gar nicht strafbar und deshalb rechtlich zulässig ist?

» Ja, im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt sollte dies sogar die Regel sein. Das Strafgesetzbuch setzt den äußersten Rahmen. Im Verein sollten aber bereits Grenzverletzungen unterbunden werden. Hierzu bedarf es klarer Verhaltensregeln, die die Besonderheiten des Fußballs und die Infrastruktur des Vereins berücksichtigen.

[Siehe Seite 21→Grenzverletzungen und strafbares Verhalten](#)

Unser Verein legt Wert auf soziales Engagement. Spricht etwas dagegen, jemanden, der wegen sexueller Nötigung von Kindern bestraft wurde, zu Zwecken der Resozialisierung als Trainer einzusetzen?

» Im Bereich des Kinder- und Jugendfußballs sollte dies nicht erfolgen. Mediziner weisen darauf hin, dass ein echtes pädophiles Krankheitsbild nicht heilbar, sondern nur therapierbar ist. Die (erneute) Nähe zu Kindern stört jede Therapie, die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Übergriffs ist viel zu hoch.

Müssen wir bei der Suspendierung eines Trainers wegen eines Verdachts nicht die Unschuldsvermutung beachten?

» Der Begriff der Unschuldsvermutung stammt aus dem Strafrecht: Solange die Schuld nicht bewiesen ist, gilt jeder als unschuldig und darf deshalb nicht bestraft werden. Kinderschutz im Verein bezweckt aber nicht Strafe, sondern Prävention. Daher können Sie einen Trainer, der im Verdacht steht, sein Amt zu missbrauchen, bis zur endgültigen Klärung von der weiteren Tätigkeit ausschließen.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Jedes Vorgehen gegen eine konkrete Person erfordert konkrete Anhaltspunkte, die das Vorgehen rechtfertigen, z. B. konkrete Verstöße gegen Verhaltensregeln. Gerüchte alleine ohne objektive Fakten reichen nicht aus. Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen muss beachtet werden: Solange nichts bewiesen ist, müssen sichernde Maßnahmen so schonend wie möglich umgesetzt werden.

Denken Sie daran: Mit dem Vorwurf der sexualisierten Gewalt gegenüber Kindern könnten Sie eine Existenz vernichten. Schutzbehauptungen wie „Er lässt sein Traineramt vorläufig aus privaten Gründen ruhen“ sind nicht nur erlaubt, sondern oftmals sinnvoll!

Spricht etwas gegen Übernachtungen der Spieler mit dem Trainer?

» Wenn die Mannschaft gemeinsam beim Trainer übernachtet, ist das ein mannschaftsbildendes Erlebnis und macht den Kindern meistens Spaß. Dennoch sollten Veranstaltungen mit Übernachtungen nicht im Privathaus des Trainers stattfinden, sondern im Vereinsheim, begleitet von mindestens zwei erwachsenen Aufsichtern. Erwachsene und Kinder können den Abend gemeinsam verbringen, aber übernachten in getrennten Räumen. Der Verein sollte die Grundsätze, die für Ferienfreizeiten und Trainingslager gelten, entsprechend anwenden.

[Siehe Seite 27→Merkblatt zu Regeln bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern](#)

„KINDERSCHUTZ IM
VEREIN STEHT FÜR
GELEBTE VERANTWORTUNG.
FÜR UNSERE KINDER.
FÜR UNSEREN VEREIN.“

WWW.DFB.DE